

# GEMEINDE RECKE



DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Recke - Hauptstraße 28 - 49509 Recke

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz  
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40219 Düsseldorf

Hauptstraße 28  
49509 Recke  
Telefon: 05453/910-0  
Telefax: 05453/910-11  
Internet: www.recke.de

Aktenzeichen: FBL IV tTh.  
Fachbereich IV:  
Gemeindeentwicklung, Bauord-  
nung, Umwelt und Energie

Bankkonten:  
Kreissparkasse Steinfurt:  
IBAN: DE9340351060090000506  
BIC: WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG  
IBAN: DE34403619060500068301  
BIC: GENODEM11BB



Datum:  
28. Juli 2023

## 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalens zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich die Möglichkeit wahr, zu dem mir vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW Stellung zu nehmen. Ich begrüße grundsätzlich die Änderung des LEPs im Hinblick auf eine Beschleunigung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

In meinen weiteren Ausführungen der Stellungnahme beziehe ich mich auf die zugesandte Synopse.

### Windenergie

S. 13 bis 19, zu 10.2-9:

Ich begrüße, dass Unternehmen auf dieser Grundlage die Möglichkeit erhalten sollen, ihren Standort und Betrieb unabhängiger von der Preisentwicklung anderer, auch nicht erneuerbarer, Energieträger zu machen.

Aufgrund der zu erwartenden großen Flächenkonkurrenzen ist aber zu befürchten, dass auf Dauer nicht mehr ausreichend Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Windenergienutzung ausschließlich kleinflächig arrondierend und dem Betrieb eindeutig untergeordnet angelegt wird. Sie sollte ausschließlich der Eigenversorgung des Betriebes dienen.

Zur Bewertung und Umsetzung des Ziels sind landesplanerische Ziel- und Grundsatzformulierungen erforderlich, die eine Beurteilung von Vorhaben/Planungen und Abwägung der unterschiedlichen Interessen durch die kommunale Steuerung sachlich, rechtssicher ermöglichen.

Aus Sicht der Gemeinde Recke sollte außerdem konkreter formuliert werden, dass Flächen für Windenergienutzung innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten nur in Anspruch genommen werden können, wenn eine konkrete betriebs- und gebietsgebundene Nutzung dargestellt wird.

S. 19 ff, zu 10.2-13:

Es sind eine genauere Erklärung und eine Klarstellung der kommunalen Planungsspielräume und der Genehmigungsfähigkeit von umsetzungsfähigen Projekten zur Windenergie im „Übergangszeitraum“ erforderlich - zum einen vor dem Hintergrund der Privilegierung von Windenergieanlagen aufgrund des § 35 BauGB und zum anderen im Hinblick auf die kommunalen Spielräume zur Ausweisung weiterer Gebiete für Windenergie neben den regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebieten.

### Solarenergienutzung

Der vorliegende Entwurf zum Landesentwicklungsplan öffnet bis auf wenige Ausnahmen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur den raumordnerischen Freiraum im Ziel 10.2-14 für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie.

Bereits heute besteht ein hoher Nutzungsdruck im Freiraum. In der ländlich geprägten Gemeinde Recke müssen Nutzungskonflikte zwischen der wohnbaulichen und gewerblichen Siedlungsentwicklung und insbesondere auch der Landwirtschaft und der naturräumlichen Bedingungen/Qualitäten bewältigt werden. Der Landesentwicklungsplan sollte Festlegungen enthalten, auf deren Grundlage die Gemeinden die FFPV in der Abwägung auch mit den Interessen anderer Nutzungen im Freiraum planerisch steuern können. Erforderliche wohnbauliche und gewerbliche Flächenentwicklungen dürfen durch raumbedeutsame Anlagen ab 10 ha und auch ggf. raumbedeutsame Anlagen von 2 bis 10 ha langfristig nicht eingeschränkt werden.

S. 27 bis 33, zu den Grundsätzen 10.2-15 und 10.2-16:

Die Planung und Umsetzung von Agri-PV-Anlagen auf „hochwertigen Ackerböden“ und in „landwirtschaftlichen Kernräumen“ führt auch in Recke nicht zur Entspannung des Drucks auf landwirtschaftliche Flächen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt worden. Außerdem gibt es in Recke kaum Ackerböden, die die entsprechende Bodenwertzahl 55 erreichen.

Es sollten auch weitere Kriterien, wie z. B. das Kriterium der Nahrungsmittelproduktion und der Auswirkungen auf das Mikroklima, Bodenstruktur und das Landschaftsbild auf landwirtschaftlichen Flächen im Freiraum, für die Abwägung der Standorte in die Grundsatz- und Zielformulierung einbezogen werden.

S. 30, zu Grundsatz 10.2-17:

Ich rege an, dass das Ziel 10.2.5 beibehalten wird, um eine Steuerung von raumbedeutsamer FFPV auf überkommunaler Ebene mit Blick auf die Beurteilung von Vorhaben und die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene zu gewährleisten.

S. 33, zu Grundsatz 10.2-18:

Ich begrüße, dass über eine Bauleitplanung geregelte FFPV-Anlagen im Siedlungsraum arrondierend und den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnet sein sollen. Dieser abwägungsfähige Grundsatz sollte aber als Ziel formuliert werden, weil damit zu rechnen ist, dass aufgrund des gesetzlich bestimmten überragenden Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien der Belang der Siedlungsentwicklung in der Abwägung unterliegen wird.

Ich begrüße, dass aufgrund der Änderung Erneuerbare Energien der Ausbau einer dezentralen Energieversorgung unterstützt wird. Die konkrete Steuerung sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen werden.

Die Kommunen sollten durch die Grundsätze und Ziele der Landesplanung mit Blick auf die in der Abwägung darin unterstützt werden, dass vorrangig Potenziale von Dach-, Fassaden und Abstandsflächen und wo möglich von Parkplätzen genutzt werden.

Mit freundlichem Gruß

